

AUGE	<i>Passives Wahlrecht für alle Kammerangehörigen</i>
Antrag 4	
Annahme	Vorstand

Die AK Wien wie auch die BAK setzten sich schon seit vielen Jahren für das passive Wahlrecht von Ausländer/innen bei der AK-Wahl ein.

Bereits die 120. VV fasste einen entsprechenden Beschluss und setzte sich prompt für dessen Umsetzung ein.

Die ursprüngliche Regierungsvorlage zur Wahlrechtsreform im Jahr 1998 enthielt eine diesbezügliche Änderung des § 21 AKG, der das passive Wahlrecht regelt. Der Vorschlag fand jedoch keine Mehrheit im Parlament.

Anfang Juli 2003 wurde ein weiterer Versuch einer Änderung der Bestimmungen zum passiven Wahlrecht in die gewünschte Richtung unternommen. Dem Sozialausschuss wurde ein Vorschlag aller neun AK-Präsidenten vorgelegt, der vorsah, dass alle Ausländer/innen – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – in die Vollversammlung der AK wählbar sein sollten. Die Initiative scheiterte an beiden Regierungsparteien ÖVP und FPÖ.

Präsident Herbert Tumpel forderte in einer Pressekonferenz am 18.3.2004 die Ausdehnung des passiven Wahlrechts bei der AK-Wahl auf ausländische Arbeitnehmer/innen.

In der Zwischenzeit wurde die Republik Österreich wegen der Bestimmung zum passiven Wahlrecht in § 21 AKG vom EuGH wegen EU-Rechtswidrigkeit verurteilt. Die Bestimmung ist daher unverzüglich vom Gesetzgeber zumindest dahingehend zu ändern, dass neben österreichischen Staatsbürger/innen auch EU- und EWR-Bürger/innen sowie Angehörigen von mit der EU assoziierten Staaten einzuräumen ist.

Schon die AK-Wahlen im Jahr 2000 (mit Ausnahme von Vorarlberg 1999) und die diesjährigen AK-Wahlen wurde auf dieser Basis abgehalten.

Die AK Wien und die BAK setzen sich auch weiterhin dafür ein, dass das passive Wahlrecht zur Vollversammlung einer Arbeiterkammer allen Ausländer/innen geöffnet wird.